



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften und örtliche Satzungen der Stadt
Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1597a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

entfernen. Dagegen bleibt es ihm freigestellt, den Anstich seines Wasserbezuges an einer ihm vom Magistrate zu bezeichnenden Stelle des städtischen Hauptrohres zu nehmen.

Wird dem Verlangen, die Privatleitung zu entfernen, nicht innerhalb der vom Magistrate vorgesteckten Frist genügt, so wird die Entfernung der Leitung und die Wiederherstellung der Straße und des Gehsteiges von amtswegen auf Kosten des Hausbesizers vollzogen.

Anschlüsseleitungen.

§ 3.

Für jedes Anwesen, welchem Wasser aus einer städtischen Leitung zugeführt werden soll, ist eine eigene Anschlußleitung erforderlich, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Ortsstatutes und der einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften hergestellt werden muß.

Jedes Anwesen erhält nur eine einzige Zuleitung. Eine weitere Zuleitung darf nur in besonderen Ausnahmefällen und nach vorgängiger Genehmigung durch den Magistrat hergestellt werden.

Art der Wasserabgabe.

§ 4.

Die Wasserabgabe erfolgt mittels Wassermesser. Wo jedoch gegenwärtig der Wasserbezug mittels Eiche erfolgt, kann derselbe bis auf weiteres beibehalten werden, soferne es von dem Wasserabnehmer gewünscht wird.

Abgabe mittels Wassermesser.

§ 5.

Das Grundmaß bildet der Kubikmeter gleich 1000 Liter. Zum Bezuge von Wasser mittels Wassermesser sind ausschließlich die von der Stadtgemeinde zu beschaffenden Wassermesser zu verwenden, welche den Wasserabnehmern vom Magistrate zur Benützung gegen entsprechende Gebühren (§ 22) überlassen werden.

Die Wassermesser sind womöglich im Innern des wasserbeziehenden Gebäudes an einem gegen Frost und Beschädigung vollkommen geschützten, leicht zugänglichen Platz im Keller aufzustellen, oder, wo dies nicht möglich ist, in einem nach Anweisung des städtischen Bauamtes herzustellenden, besteigbaren Schacht unterzubringen.